

## Vergaberechtsmodernisierungsgesetz

Am **18. April 2016** tritt die umfangreichste Vergaberechtsreform seit 2004 in Umsetzung des europäischen Vergaberichtlinien-Pakets in Kraft. Dies führt zu maßgeblichen Änderungen bei Vergaben ab diesem Zeitpunkt.

### Europarechtliche Vergaben:

Am 17. April 2014 trat das europäische Vergaberichtlinien-Paket in Kraft. Es besteht aus der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser, Energie und Verkehrsversorgung sowie der Richtlinie über die Konzessionsvergabe. Die Richtlinien gelten nur für die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Wert einen bestimmten Schwellenwert erreicht. Sie sind von den Mitgliedstaaten bis zum 18. April 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Anlässlich des Inkrafttretens des europäischen Vergaberichtlinien-Pakets hat das Bundeskabinett am 7. Januar 2015 die Eckpunkte für die Umsetzung der EU-Richtlinien in deutsches Recht beschlossen, das die meisten der bisher geltenden Regelwerke umfangreich ändern wird. Am 20.01.2016 hat das Bundeskabinett die von Bundeswirtschaftsminister vorgelegte Verordnung zur Reform des Vergaberechts beschlossen.

### Änderungen im Einzelnen:

Das GWB-Vergaberecht, d.h. die §§ 97 ff. GWB, wird umfassend geändert und erweitert. Der zweite Abschnitt der VOL/A (die EG-§§) und die VOF werden in die Vergabeverordnung (VgV) integriert. Damit gewinnt die VgV stark an praktischer Bedeutung für die Durchführung von Vergabeverfahren, vor allem auch für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Die VOF als eigenes Regelwerk gibt es dann nicht mehr; von der VOL/A bleibt zunächst nur der 1. Abschnitt weiter bestehen (für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis 200.000 Euro). Ebenfalls erweitert wird die

Sektorenverordnung (SektVO). Die VOB/A (2. Abschnitt) wird verschiedene Änderungen erfahren. Neu eingeführt wird die KonzessionsVO. Nicht von den Veränderungen betroffen sind VSVgV (Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit) sowie VOB/A, 1. Abschnitt (gilt für Baumaßnahmen, deren geschätzter Gesamtauftragswert unter 5,186 Mio. Euro liegt).

Nach dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz stehen der öffentlichen Auftragsvergabe künftig größere Spielräume bei der Gestaltung des Vergabeverfahrens zur Verfügung. So sollen soziale wie ökologische Kriterien umfassender als bisher berücksichtigt werden können. Zudem will die Bundesregierung sicherstellen, dass Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Einzuhalten sind damit insbesondere die Regelungen in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen, Arbeitsschutzbestimmungen und ein bundesweiter gesetzlicher Mindestlohn. Verstoßen Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen, droht ihnen ein Ausschluss von zukünftigen Vergabeverfahren.

### eVergabe:

Die Kommunikation im Vergabeverfahren zwischen öffentlicher Vergabestelle und Verfahrensteilnehmern wird zukünftig nahezu vollständig elektronisch ablaufen (sog. eVergabe). Für Unternehmen wird zudem der Nachweis der Eignung erleichtert und damit die Teilnahme an Vergabeverfahren attraktiver. Ob sich die Komplexität der Strukturen des deutschen Vergaberechts durch die neuen Regelungen tatsächlich reduzieren lässt, bezweifeln Experten indes schon jetzt.

Autor: Dr. Diethelm Baumann

